

## Trial-Training Verhaltensregeln und Geländeordnung MTC-Saar e.V. im ADAC

- §1 Die Anfahrt zum Trainingsgelände erfolgt nur über öffentliche Straßen, die Fahrzeuge/Fahrer und Halter unterliegen der Straßenverkehrsordnung. Der Transport von nicht zugelassenen Motorrädern erfolgt grundsätzlich mit Anhänger oder anderen geeigneten Fahrzeugen! Das Abladen der Motorräder erfolgt im Gelände auf der Fläche die als Fahrerlager deklariert ist. Bei An- und Abfahrt ist besondere Rücksicht geboten. Wir wollen keine Argumente für Beschwerden liefern.
- §2 Das Training findet ausschließlich im dafür vorgesehenen Gelände statt, niemals außerhalb. Dies gilt im Besonderen für die öffentlichen Straßen und Wege (es erfolgt eine Einweisung der Teilnehmer). Fahrten mit dem Motorrad sind nur mit Sicherheitsausrüstung (Helm, Handschuhe, festes Schuhwerk) zulässig
- §3 Bei jedem Training muss immer eine einzeltrainingsberechtigte Aufsichtsperson mit Handy und Verbandskasten anwesend sein. Teilnehmen können nur MTC-Saar Mitglieder oder Schnupperkursteilnehmer, welche die Haftungsausschlusserklärung unterzeichnet haben. Das Training soll niemals alleine stattfinden
- §4 Den Anweisungen der Aufsichtsperson ist unbedingt Folge zu leisten.
- §5 Trainingszeiten sind von Montag – Samstag zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr möglich, an Sonn- und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 18:00.
- §6 Das Trainingsgelände ist stets frei von Abfällen zu halten. Jeder ist für die Entsorgung seiner Abfälle selbst verantwortlich!
- §7 Es kommen nur Trialmotorräder zum Einsatz die in technisch einwandfreiem Zustand sind (Auspuff, Vergaser, Öl, Benzin etc.) und den Bestimmungen des DMSB (Teil 3 - Technische Bestimmungen Trial) entsprechen. Das Geräuschlimit ist dem entsprechend.
- §8 Bei allen Übungen/Wettbewerben müssen die Zuschauer immer ausreichend Abstand zum Fahrer halten und die Anweisungen der Aufsichtspersonen befolgen.
- §9 Jeder Trainingsteilnehmer ist zu Arbeitseinsätzen zur Geländepflege sowie zum Dienst an Veranstaltungen, oder zu MTC – Hüttdienst verpflichtet. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist diese Leistung mit einem Elternteil zu erbringen.
- §10 Bei Zuwiderhandlung oder Nichterfüllung kann die Nutzung des Trialgeländes untersagt werden!
- §11 Alle weiteren Vereinbarungen sind vom Vorstand zu verabschieden und schriftlich zu bestätigen. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit!

Der Vorstand